



Steuer-News

11/2020

AKTUELLES STEUERRECHT

Auslandssemester besser bei der Steuer absetzbar

AfricaStudio/Fotolia



Das Finanzamt muss die Kosten für ein Auslandssemester besser anerkennen! Das hat der Bundesfinanzhof kürzlich in einer vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterklage bestätigt. Danach müssen auch Ausgaben für den Verpflegungsmehraufwand

und die Unterkunftskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Im konkreten Fall nahm die Klägerin nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium auf, in dessen Verlauf sie insgesamt drei Auslandssemester absolvierte. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bleibt in diesen Fällen die inländische Hochschule die erste Tätigkeitsstätte, sodass Kosten für Unterkunft und Verpflegungs-

mehraufwand im Ausland als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind. Um die konkrete Höhe der Kosten festzustellen, wurde das Verfahren an die Ausgangsinstanz zurückverwiesen (Az.: VI R 3/18).

Von der Entscheidung profitieren vor allem Studierende, die das Auslandssemester ins weiterführende Studium (sogenanntes Zweitstudium) legen. Das ist etwa bei einem Masterstudium der Fall. Die Entscheidung bezieht sich auf einen Fall, in dem die Studienordnung die Auslandssemester vorschrieb. Dennoch sollten auch Studierende, die freiwillig ein Auslandssemester absolvieren, aber an der deutschen Hochschule eingeschrieben bleiben, die Gerichtsentscheidung für sich nutzen. Erkennt das Finanzamt die Ausgaben für Verpflegungsmehraufwand und Unterkunft nicht an, sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt und zur Begründung auf die BFH-Entscheidung verwiesen werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Doppelte Haushaltsführung: Inventar und Pkw-Stellplatz mindern Steuerlast

Opidanus / Fotolia



Wird am Arbeitsort eine zweite Wohnung angemietet, kann dies als doppelte Haushaltsführung bei der Steuer abgesetzt werden. Das gilt auch für Einrichtungsgegenstände und einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz.

Im Detail: Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung anmieten, dürfen Unterkunftskosten von bis zu 1.000 Euro pro Monat bei der Einkommensteuererklärung absetzen. Ausgaben für Einrichtungsgegenstände und

einen angemieteten Pkw-Stellplatz können aber zusätzlich abgerechnet werden, entschied das Finanzgericht des Saarlandes. Das ist gerade in Großstädten mit hohen Mieten von Vorteil, denn in vielen Städten wird die 1.000-Euro-Grenze bereits durch die Miete ausgeschöpft.

Erkennt das Finanzamt bei einer doppelten Haushaltsführung die Ausgaben für den separaten Pkw-Stellplatz nicht an, sollte dagegen Einspruch eingelegt und zur Begründung auf die Entscheidung aus dem Saarland verwiesen werden (Az.: 2 K 1251/17). Dass notwendige Einrichtungsgegenstände und Hausrat zusätzlich zu den Unterkunftskosten absetzbar sind, hatte der Bundesfinanzhof bereits in einem früheren Urteil bestätigt (Az.: VI R 18/17).

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Verwaltungsschreiben zum privaten Aufladen von Elektro-Dienstwagen veröffentlicht

Bruno / Fotolia



Wird ein Betriebs-Pkw an der privaten Steckdose aufgeladen, können die Stromkosten pauschal vom Arbeitgeber erstattet werden. Diese Regelung wird durch ein Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29. September 2020 nun auch für das Jahr 2021 verlängert: Zudem werden die Pauschalen erhöht. Übrigens: Auch Selbstständige können die Vereinfachung nutzen.

Arbeitnehmer, die einen Elektro- oder Hybriddienstwagen fahren und diesen an der privaten Steckdose laden, können dafür von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Auslagenpauschale erhalten. Eigentlich müssten Nachweise über den Stromverbrauch vorge-

legt und dazu die Kosten durch einen gesonderten Stromzähler über drei Monate repräsentativ ermittelt werden. Diesen Aufwand kann man sich sparen, wenn die monatlichen Pauschalen genutzt werden. Dabei gelten für das Jahr 2020 Monatspauschalen von 20 Euro für Elektrofahrzeuge und von 10 Euro für Hybridfahrzeuge, wenn eine weitere Lademöglichkeit in der Firma besteht. Gibt es keine Lademöglichkeit im Betrieb, können pauschal 50 Euro für E-Fahrzeuge und 25 Euro für Elektro-Hybridfahrzeuge erstattet werden. Ab 2021 können 30 bzw. 15 Euro monatlich erstattet werden, wenn eine Lademöglichkeit in der Firma besteht. Fehlt diese, steigen die Sätze auf 70 bzw. 35 Euro.

Die Pauschalregelung gilt nach einem Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern auch für Selbstständige (V 301-S 2130-00000-2019/002). Bei ihnen handelt es sich dann um Betriebsausgaben.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel

Fotofreundin / Fotolia



Im Familienkreis können auch größere Schenkungen und Erbschaften steuerfrei bleiben, vorausgesetzt die geltenden Freibeträge werden nicht überschritten. Dabei ist die vom Gesetz vorgesehene Reihenfolge entsprechend dem Verwandtschaftsgrad zu beachten, bestätigte der Bundesfinanzhof.

Im Entscheidungsfall schenkte die Urgroßmutter ihren beiden Urenkeln eine Immobilie. Die Urenkel machten dafür jeweils einen

Freibetrag von 200.000 Euro geltend, der nach dem Gesetz den „Kindern der Kinder“ zusteht. Das sind nach Ansicht des Finanzamtes aber lediglich Enkel und nicht Urenkel. In einem Eilverfahren bestätigte der Bundesfinanzhof diese Ansicht. Solange ihre Großeltern und Eltern noch leben, steht den Urenkeln jeweils nur der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro zu (Az.: II B 39/20). Enkel können hingegen 200.000 Euro steuerfrei erhalten und Kinder bis zu 400.000 Euro. Erst wenn der jeweils nähere Verwandte verstirbt, rücken Enkel und Urenkel bei den Freibeträgen auf. Bei größeren Vermögensübertragungen sollte daher vorab geprüft werden, welche Steuerregeln gelten.

November/Dezember 2020

10.11. (13.11.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

16.11. (19.11.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

10.12. (14.12.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.